

## TOTALREVISION STEUERREGLEMENT

### EINLEITUNG

Der Kantonsrat Solothurn beschloss am 2. März 2021, dass der Auftrag Matthias Börner (SVP, Olten) «Bürokratieabbau – Weniger Steuerrechnungen» erheblich erklärt wird. Demnach wurde der Regierungsrat damit beauftragt, im Rahmen eines Pilotprojekts die Bedingungen des Einheitsbezugs durch das kantonale Steueramt erarbeiten zu lassen. Gleichzeitig gab der Hersteller der Software (Fa. KMS; Software NEST) für den Steuerbezug den Gemeinden bekannt, dass er den Support schweizweit einstellt. Ursprünglich hätte dies per Ende 2025 geschehen sollen, mittlerweile wurde die Frist auf 2027 verlängert.

Ende Oktober 2021 informierte das Steueramt Solothurn die Gemeinde an einer Infoveranstaltung in Dornach, welche Dienstleistung unter dem Projekt 'Einheitsbezug' seitens des Steueramts angeboten werden soll. Hauptsächlich geht es darum, die Funktion Steuerbezug aus der Gemeindeverwaltung auszgliedern und an das kantonale Steueramt zu übergeben.

Nach längeren Abwägungen und Überlegungen hat sich die Einwohnergemeinde Dornach für die Teilnahme als Pilotgemeinde für die Einführung des Einheitsbezuges per 1. Januar 2024 angemeldet. Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 26. September 2022 hat der Gemeinderat beschlossen, am Pilotprojekt 'Einheitlicher Steuerbezug' per 2024 teilzunehmen. Ab dem 1. Januar 2024 (ab Steuerperiode 2024) beendet die Einwohnergemeinde Dornach daher auch das Inkasso der Steuern für die Kirchgemeinden. Eine entsprechende Information der Kirchgemeinden ist erfolgt.

Die Teilnahme am freiwilligen Einheitsbezug kann jederzeit wieder rückgängig gemacht werden und der Bezug auf eine neue Steuerperiode hin wieder selbst übernommen werden. Mit der Teilnahme profitiert die Gemeinde von den digitalen Services und Systemweiterentwicklung der kantonalen Verwaltung (z.B. eBill, eSteuerkonto, Kundenportal, Kundenarchiv etc.).

Am 23. August 2022 hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn die Steuerverordnung Nr. 23 zum Einheitsbezug (StVO Nr. 23; BGS 614.159.23) erlassen. Gestützt auf die beschlossene Steuerverordnung haben die Pilotgemeinden eine Leistungsvereinbarung erhalten mit der Einladung diese zu unterzeichnen. In der StVO werden in den §§ 18 ff. die damit einhergehenden Kostenfolgen geregelt. Für die Erweiterung der Steuerapplikation des Kantonalen Steueramts für den Bezug der Gemeindesteuern hat die Gemeinde eine einmalige Aufschaltpauschale zu entrichten. Diese Aufschaltpauschale ist nach Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung zu entrichten und beträgt für Einwohnergemeinden CHF 15'000.00. Für die Inanspruchnahme des Einheitsbezugs hat die Gemeinde darüber hinaus eine Bezugsschädigung zu entrichten, welche alle Dienstleistungen gemäss Leistungsvereinbarung abdeckt. Diese Bezugsschädigung ist jeweils bis spätestens 30. Juni des Folgejahres zu entrichten und beträgt pro ausgestellte definitive Rechnung für Einwohnergemeinden CHF 10.00.

Mit Entscheid vom 26. September 2022 hat der Gemeinderat die Leistungsvereinbarung über den Bezug der direkten Steuern der Einwohner- und Kirchgemeinden sowie der Feuerwehrersatzabgabe der Gemeinden durch das Steueramt des Kantons Solothurn genehmigt. Diese Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung der vorliegenden Steuerreglementsrevision durch die Gemeindeversammlung.

## BERICHTERSTATTUNG

Als Folge der Teilnahme am Pilotprojekt ‘Einheitlicher Steuerbezug’ ist das Gemeindesteuerreglement der Gemeinde Dornach zu revidieren, um die Grundlage für den Einheitsbezug im kommunalen Recht zu schaffen. Da das aktuelle Steuerreglement aus dem Jahr 2001 veraltet ist, drängt sich eine Totalrevision des Reglements auf. Der Einheitsbezug wird im Paragrafen 4 geregelt. Dieser Paragraf könnte bei einem künftigen Austritt aus dem Einheitsbezug wieder gestrichen werden, ohne dass eine Neunummerierung bzw. eine grössere Revision des Reglements notwendig wäre.

Das neue Gemeindesteuerreglement wurde anhand eines Mustersteuerreglements des Kantonalen Steueramtes ausgearbeitet. Das revidierte Steuerreglement wurde dem Rechtsdienst des KSTA zur Prüfung eingereicht und von diesem bestätigt. Im Folgenden werden die geplanten massgebenden Änderungen des bisherigen Steuerreglements erläutert:

Der aktuelle § 4 des Steuerreglements betreffend die Besteuerung von Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften wird aufgehoben, da die gesetzliche Grundlage (§ 99 und § 100 StG) anlässlich der Steuervorlage 17 ersatzlos aufgehoben wurde.

Gemäss § 4 des neuen Gemeindesteuerreglements führt die Einwohnergemeinde Dornach per 1. Januar 2024 den freiwilligen Einheitsbezug nach § 256bis StG ein und schliesst per 1. Januar 2024 mit dem Kantonalen Steueramt eine entsprechende Leistungsvereinbarung ab. Der Bezug der direkten Gemeindesteuern ab Steuerperiode 2024 richtet sich nach der Steuerverordnung Nr. 23: Einheitsbezug vom 23. August 2022 sowie nach der Leistungsvereinbarung vom 30. September 2022.

Die Bestimmungen zum Steuerbezug (§§ 10 bis 18) werden während des Einheitsbezuges nicht angewandt.

Der Verzugszinssatz wird neu vom Gemeinderat festgesetzt. Bisher entsprach der Verzugszins jenem, den der Regierungsrat für die Staatssteuern festlegte (§ 12 Abs. 4). Dasselbe gilt für den Vergütungs- und den Rückerstattungzinssatz (§§ 13 und 14).

Erlassgesuche betreffend Staats- und Bundessteuern sind mit schriftlicher Begründung und mit den nötigen Beweismitteln bei der Erlassabteilung des Finanzdepartements des Kantons Solothurn, solche betreffend Gemeindesteuern bei der Finanzverwaltung einzureichen (§ 17):

Wird Erlass sowohl für die Gemeinde- als auch für die Staats- und Bundessteuern angegeht, kann das Erlassgesuch bei der Finanzverwaltung eingereicht werden. Diese leitet das Erlassgesuch an die Erlassabteilung des Finanzdepartements des Kantons Solothurn weiter.

Die steuerpflichtige Person kann gegen den Erlassentscheid betreffend Gemeindesteuern innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Der Erlassentscheid betreffend Staats- und Bundessteuern ist separat anzufechten.

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind das Steuerreglement vom 24. Januar 2001 mit all seinen Änderungen und alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Das Gemeindesteuerreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Finanzdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 7. November 2022 hat der Gemeinderat entschieden, der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Dornach zu beantragen, das Gemeindesteuerreglement entsprechend Beilage 1 total zu revidieren und auf den 1. Januar 2023 in Kraft treten zu lassen.

## BERATUNG

Daniel Urech, Gemeindepräsident, berichtet Folgendes:

Im Traktandum 3 geht es um die Totalrevision des Steuerreglements. Der Kantonsrat hat den Auftrag «Bürokratieabbau – Weniger Steuerrechnungen» erheblich erklärt. Demnach wurde der Regierungsrat damit beauftragt, im Rahmen eines Pilotprojekts die Bedingungen des Einheitsbezugs durch das kantonale Steueramt erarbeiten zu lassen. Gleichzeitig haben wir erfahren, dass die Software NEST eingestellt wird ab 2027, dies ist die Software, mit welcher wir den Steuerbezug organisieren. Für grössere Gemeinden ist NEST das Standardmittel, um den Steuerbezug zu organisieren. Wir als Gemeinderat haben am 26. September 2022 die Teilnahme am Pilotprojekt: Einheitlicher Steuerbezug per 2024 beschlossen. Wir haben da natürlich den Vorbehalt einbezogen, dass die Gemeindeversammlung diesem zustimmen muss, denn dafür sind Anpassungen beim Bezug notwendig, die im Steuerreglement geregelt sind. Diese Teilnahme gilt für die Einwohnergemeinde und in der Folge auch für die Kirchgemeinde, da wir momentan für die Kirchgemeinde die Steuern einziehen. Würden wir dies nicht machen, würden Sie noch mehr Steuerrechnungen nach Hause bekommen. Kirchgemeinden können sich da aber auch an den Kanton anschliessen. Was weiterhin separat fakturiert wird, ist die direkte Bundessteuer. Es gibt aber nur noch eine zentrale Bezugsinkasso- und Kontaktstelle für die Steuerpflichtigen: Dies ist das kantonale Steueramt. Ebenfalls wird die innerkantonale Ausscheidung, wenn jemand in mehreren Gemeinden innerhalb des Kanton Solothurn steuerpflichtig ist, vereinfacht. Die Teilnahme am freiwilligen Einheitsbezug kann auch jederzeit wieder rückgängig gemacht werden von der Gemeinde, also wir könnten sagen, wenn es sich nicht bewähren würde, dass wir unsere Steuerrechnungen wieder selber übernehmen. In diesem Fall würden wir allerdings dann den digitalen Service, wie ihn der Kanton entwickelt oder entwickelt hat, verlieren. Wir müssen für das, wie gesagt, die Grundlage im kommunalen Recht schaffen und zu diesem Zweck hat man das Steuerreglement, welches ihr als Beilage in den Unterlagen habt, total revidiert. Es gab darin auch noch diverse andere Bestimmungen, welche veraltet sind. Das Reglement datiert aus dem Jahr 2001. Was kostet uns dieser Einheitsbezug? Wir müssen eine einmalige Aufschaltpauschale von CHF 15'000.00 bezahlen und wir müssen pro Rechnung einen Betrag von CHF 10.00 dem Kanton überweisen. Da darf man sich aber nicht vorstellen, dass damit aber nur das Porto, das Couvert und das Papier abgedeckt ist, sondern da steht dann auch der gesamte Inkassoprozess nachher dahinter. Es ist also auch inbegriffen, dass der Kanton von den Betreibungen bis hin zum Verlustschein die ganzen Inkassohandlungen vornehmen würde. Wir erachten es als eine sinnvolle Sache, dass wir an diesem Pilotversuch teilnehmen; nicht zuletzt, weil wir der Meinung sind, das es für die Bürgerinnen und Bürger eine Vereinfachung wäre, wenn sie nicht mehr so viele verschiedene Rechnungen nach Hause geschickt bekommen. Die wichtigsten Änderungen des Steuerreglements wären daher tatsächlich, dass der Gemeinderat eine entsprechende Leistungsvereinbarung mit dem kantonalen Steueramt abschliessen darf bzw. soll, dass sich entsprechend der direkte Bezug der Gemeindesteuer ab dem Jahr 2024 nach der Steuerverordnung Nr. 23 vom Kanton richtet, und dass alle anderen Bestimmungen zum Steuerbezug in der Zeit, in der Dornach im Einheitsbezug ist, nicht angewendet werden. Wir stellen sie trotzdem hinein, für den Fall, dass wir jemals wieder aussteigen würden. Ausserdem sind darin noch Verzugs- und Rückerstattungszinsen festgelegt; diese würde der Gemeinderat festlegen. Wir richten uns da in der Regel nach dem Regierungsratsbeschluss. Wir müssen dies auch in Zukunft so machen, wenn wir den Einheitsbezug haben. Wir können nicht mehr Steuer- und Gebührenrechnungen vermischen. Aber die Feuerwehrersatzbgabe können wir weiter über diese Steuerrechnung laufen lassen. Ab 2024 liegt dann auch die Zuständigkeit für den Erlass beim Kanton. Der Antrag, welchen wir Euch stellen, wäre, dass wir entsprechend das revidierte Gemeindesteuer-Reglement so genehmigen, wie wir es vorgelegt haben.

**Wird das Wort fürs Eintreten verlangt? Das ist nicht der Fall.**

**://: Das Eintreten ist stillschweigend beschlossen.**

### **Detailberatung**

Klaus Boder: Sehr geehrte Damen und Herren, mich würde interessieren, was die Gemeinde personell einsparen würde. Ich würde sagen, es gibt weniger Arbeit. Kann man da mit einer Person weniger rechnen, oder sogar mit zwei Personen weniger?

Daniel Urech: Im Moment gibt es noch gar nicht weniger Arbeit, sondern sogar eher mehr, da man die ganzen Umstellungsarbeiten machen muss. Was wir einsparen, ist natürlich die neue Software-Lösung, welche wir beschaffen müssten, wenn das NEST weitergeführt würde. Dies würde uns rund CHF 45'000 pro Jahr kosten, da haben wir eine Offerte erhalten; außerdem sollten 30-40% Stellenprozent frei werden. Allerdings natürlich erst ab 2024 und unter dem Gesichtspunkt, dass wir bei der Finanzverwaltung ohnehin momentan mit temporären Aufstockungen arbeiten müssen, ist es noch nicht klar, ob man da längerfristig eine Senkung des Personalaufwands ebenfalls machen kann.

Gibt es weitere Fragen?

Ursula Kradolfer: Ich habe eine Verständnisfrage. Mir ist nicht klar, das ist ja ein Pilotprojekt und wie lange dauert dies? Es gibt ja dann eine Gemeindevereinbarung und wenn das nach 2027 wieder rückgängig gemacht werden müsste, dann hätten wir tatsächlich ein riesiges Problem mit der Software. Dann würde NEST nicht mehr unterstützt, das würde bedeuten, dass wir zügig eine neue Software organisieren müssten, welche dann aktuell ist. Das wäre ja dann ein rechter Aufwand und mein Eindruck ist, wenn wir das machen würden, dann wäre faktisch kein Zurück zum eigenen Bezug möglich. Sehe ich dies richtig?

Daniel Urech: Du siehst dies grundsätzlich richtig. Es ist einfach wichtig, dass man die grundsätzliche Möglichkeit hat. Es ist aber auch vom Kanton nicht vorgesehen, dieses Pilotprojekt nach einer beschränkten Zeit wieder abzubrechen. Ein Pilotprojekt ist es eher unter dem Gesichtspunkt, dass es noch nicht für alle Gemeinden ist und dass es eine mögliche Erweiterung sein könnte - wobei ich da nicht irgendwelche Gerüchte streuen möchte, dass dies vorgesehen wäre - aber eine theoretische Erweiterung wäre natürlich, dass man es über den ganzen Kanton einführen würde. Ich glaube, wir müssen uns auch keine Sorgen machen, dass der Kanton plötzlich Gemeinden wieder ausschliessen würde, weil der Kanton ohnehin Steuerrechnungen verschicken und ohnehin Inkassohandlungen vornehmen muss. Vor diesem Hintergrund ist natürlich diese Synergie auch im Sinn des Kantons, denn er erhält die Hälfte der entsprechenden Kosten von den Gemeinden.

Herr Merz: Ich habe eine Frage: Kommt nun das Inkasso von den Steuern gleichzeitig? Also dass die Kantonsteuer und die Gemeindesteuer zusammen kommen? Dass habe ich nämlich bis jetzt relativ angehängt gefunden, dass diese bis jetzt nicht gleichzeitig kamen, damit war es ein bisschen gestaffelt über das Jahr.

Daniel Urech: Das Inkasso kommt gleichzeitig aber eine grundsätzliche Staffelungsmöglichkeit bleibt bestehen.

Gibt es weitere Fragen? (*Keine Reaktion aus dem Saal*)

Das ist nicht der Fall, dann würden wir zur Abstimmung schreiten. Wer dieses totalrevidierte Gemeindesteuerreglement annehmen kann, soll dies mit Erheben der Stimmkarte zeigen.

**BESCHLUSS**

(mit grosser Mehrheit)

://: 1. Die Gemeindeversammlung beschliesst, das Gemeindesteuerreglement gemäss Beilage 1 total zu revidieren und auf den 1. Januar 2023 in Kraft treten zu lassen.

Beilage:

- Entwurf Gemeindesteuerreglement

Ergänzende Unterlagen zur Information (können auf der Gemeindeverwaltung und online eingesehen werden):

- Steuerverordnung Nr. 23 zum Einheitsbezug (StVO Nr. 23; BGS 614.159.23)
- Leistungsvereinbarung vom 30. September 2022